

Stadt Bonndorf im Schwarzwald

**PLANUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN**

zum Bebauungsplan

„BREITENFELD/ III. BAUABSCHNITT“,

Gemarkung Bonndorf

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Planungsrechtliche Festsetzungen	
2.1	Art der baulichen Nutzung	2
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.3	Bauweise/ überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	4
2.4	Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind	5
2.5	Flächen für die Abwasserbeseitigung	5
2.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen	5
3.	Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise	
3.1	Verkehrsflächen	7
3.2	Wasser-/ Strom- und Löschwasserversorgung	7
3.3	Denkmalschutz	7
	Anlage 1: Pflanzenliste	9

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- 1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 – BauNVO) 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466).
- 1.3 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- 1.4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68).
- 1.5 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- 1.6 Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816).
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- 1.8 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 BauGB und 1 – 23 BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. 1 - 15 BauNVO)

2.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2.1.1.1 Zulässig sind (§ 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 4 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

2.1.1.2 Einzelhandel:

Einzelhandel ist nur am Ort der Leistung in Verbindung mit produzierendem Gewerbe und Handwerk als untergeordnete Nebenbenutzung zugelassen, im Übrigen ausgeschlossen.

2.1.1.3 Autoverwertungsbetriebe:

Der Betrieb eines Autoverwertungsunternehmens ist nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO).

2.1.1.4 Betriebsbezogene Wohnungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO):

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Betriebsbezogene Wohnungen) sind nur dann Bestandteil des Bebauungsplans, wenn sie in die Gewerbebauten integriert werden (keine freistehenden Wohngebäude).

In Abhängigkeit von Art und Umfang des Gewerbebetriebes können hierbei maximal zwei Wohnungen zugelassen werden.

2.1.1.5 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind als Ausnahmen nicht zulässig.

2.1.1.6 Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):

Vergnügungsstätten sind als Ausnahme nicht zulässig.

2.1.1.7 Immissionsschutz:

Die für das Bebauungsplangebiet geltenden Immissionsrichtwerte richten sich nach Nr. 6.1 b) der TA Lärm. Daher gelten folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- Tags: 65 dB(A)
- Nachts: 50 dB(A)

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Planeintrag (zeichnerischer Teil) festgesetzt durch die

- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- max. Gebäudehöhen

2.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
(§§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 Abs. 1 und 19 BauNVO)

Der zulässige Höchstwert der Grundflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgesetzt auf GRZ = 0,8.

2.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
(§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 und 20 BauNVO)

Die zulässige Obergrenze der Geschossflächenzahl ist im gesamten Baugebiet festgelegt auf GFZ = 1,6.

2.2.3 Höhe der baulichen Anlagen
(§§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 BauNVO)

Die Höhe von baulichen Anlagen wird begrenzt auf maximal 20,00 m über 0,00 m.

2.2.3.1 Höhenermittlung

Der Bezugspunkt 0,00 m ist die Mitte der Oberkante der Fahrbahnachse (Fahrbahnmitte), gemessen rechtwinklig in der Mitte der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße. Grenzt das Grundstück an zwei Erschließungsstraßen an (Eckgrundstück), so ist für die Ermittlung des Bezugspunkts 0,00 m der längere Erschließungsstraßenabschnitt maßgeblich.

2.2.3.2 Ausnahmen

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen durch untergeordnete betrieblich bedingte und unverzichtbare Einzelbauteile bis 5,00 m kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundfläche der gesamten untergeordneten Bauteile 20,00 m² nicht überschreitet.

2.3 Bauweise / überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. 22 – 23 BauNVO)

2.3.1 Bauweise
(§ 22 BauNVO)

Siehe Planeintrag.

Für den nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wird „abweichende“ Bauweise festgesetzt. Es gilt die abweichende Bauweise in dem Maße, dass auch Gebäude mit einer Länge über 50 m errichtet werden dürfen. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

Für den südlichen Bereich des Bebauungsplangebietes wird „offene“ Bauweise festgesetzt.

2.3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

Garagen, überdachte Stellplätze (gem. § 12 BauNVO) und Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze (gem. § 12 BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4 Flächen, die von einer Bebauung und anderen Nutzung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

2.4.1 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Im zeichnerischen Teil sind Sichtfelder im Bereich der Einmündung Erschließungsstraße/Kreisstraße K 6516 gekennzeichnet.

In diesen Flächen sind sichtbehindernde Nutzungen, Bepflanzungen, sonstige bauliche Anlagen, Einrichtungen, Stellplätze und Aufschüttungen in Höhe von über 0,80 m unzulässig. Lichtmasten und Einzelbäume mit Kronenansatz von höher als 3,0 m über Fahrbahnmitteln sind in den Sichtfeldern zulässig.

2.5 Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Abwasser des Gewerbegebiets wird in bestehende Kanäle, die lediglich verlängert werden müssen, eingeleitet.

Das Oberflächenwasser wird in die bereits vorhandene Regenwasserversickerungsanlage auf Flst. Nr. 1362, Gemarkung Bonndorf eingeleitet.

Schmutzwasserstöße im Regewasser werden über eine Abwasserweiche der Kläranlage zugeführt. Das Schmutzwasser selbst wird über ein bereits vorhandenes Pumpwerk in die städtische Kläranlage eingeleitet.

2.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Pflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1.1 Bodenschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

2.6.1.2 Dachbegrünung

Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 5 ° sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen oder Freisitze dienen. Dabei wird eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mind. 10 cm festgesetzt (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus). Die Dachbegrünung ist fachgerecht nach den geltenden FLL-Richtlinien herzustellen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Intensive Begrünungen sowie eine Kombination aus Begrünung und Solaranlagen sind zulässig (siehe Pflanzenliste Anlage 1).

2.6.1.3 Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung, die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken sowie direkt und indirekt beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten) in nach unten strahlenden Gehäusen versehen werden.

2.6.1.4 Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A 4/ E 3:

Umwandlung von intensiven Ackerflächen in eine Magerwiese.

A 5:

Umwandlung von intensiven Ackerflächen in eine Feldhecke.

E 1:

Ergänzung eines bestehenden Feldgehölzes (§ 32 Biotop) auf einer Lagerfläche.

E 2:

Erweiterung eines bestehenden Feldgehölzes (§ 32 Biotop) auf einer intensiven Ackerfläche.

E 4:

Umbau eines Fichtenbestandes in einen Ahorn-Buchenwald als Erweiterung eines geschützten Waldbiotopes (siehe Beiplan 1).

P 1:

Beseitigung eines Absturzes durch die Errichtung einer rauen Rampe (siehe Beiplan 2).

**2.6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Entlang der Straßen und Wege des Bebauungsplangebietes sind insgesamt 44 Einzelbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Pflanzenauswahl und -qualität sind im Maßnahmenplan des Umweltberichts sowie der Pflanzenliste (Anlage 1) festgesetzt. Die Pflanzung ist einreihig vorzunehmen. Die Pflanzenstandorte können je nach Lage der Hofeinfahrten variieren (im zeichnerischen Teil mit A 3 vermerkt).

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzenliste (Anlage 1) heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden.

Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

**3. Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen / Hinweise
(§ 9 Abs. 6 BauGB)**

3.1 Verkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn und Verkehrsgrünfläche hat nachrichtlichen Charakter. Änderungen sind vorbehalten.

Im Bereich der Einmündung Erschließungsstraße/Kreisstraße K 6516 sind Sichtfelder für Anfahrtsicht im zeichnerischen Teil gekennzeichnet.

3.2 Wasser-/ Strom- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Verlängerung der vorhandenen Leitung aus dem ersten und zweiten Bauabschnitt des Gewerbegebiets Breitenfeld.

Die Stromversorgung erfolgt über die vorhandene Ortsnetzstation Bonndorf/Breitenfeld.

Die Löschwasserversorgung ist aufgrund der vorhandenen öffentlichen Wasserversorgung gesichert.

3.3 Denkmalschutz

Da im Planungsgebiet bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können, ist der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig dem **Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege (per Post, per Fax: 0761/208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de)** schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Bonndorf i. Schw., 18. Februar 2013

Scharf, Bürgermeister

Anlage 1:

Pflanzenliste

Pflanzarten:

Bäume:

Bäume entlang der Straßen und Wege im B-Plangebiet (siehe Maßnahmenplan)

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Bäume innerhalb der privaten und öffentlichen Grünflächen

Große Bäume (über 20 m; benötigen viel Platz):

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Mittelgroße Bäume (10 – 20 m):

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus 'Fastigiata'</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata 'Rancho'</i>

Kleine Bäume (unter 10 m)

Felsen-Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Koniferen:

Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarzdorn, Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Bepflanzung der Verkehrsbegleitflächen:

Blumenwiesenmischung

Dachbegrünung:

Mischung aus heimischen standorttypischen Pflanzen z.B.:

Gräser:

Gemsens-Schwingel
Bewimpertes Perlgras
Erd-Segge

Stauden:

Kl.-/langhaar. Habichtskraut
Scharfer Mauerpfeffer
Weiße Fetthenne
Frühlingsfingerkraut
Steinbrech Felsennelke
Echte Hauswurz
Ästige Graslilie
Großblütige Braunelle

Pflanzqualitäten:Private Grünflächen:

Laubbäume:	Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume:	Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm

Entlang der Straßen und Wege/ Öffentliche Grünflächen/ Kompensationsmaßnahmen:

Laubbäume:	Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang	16-18 cm
Obstbäume:	Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang	14-16 cm

Pflegemaßnahmen:Private Grünflächen; Öffentliche Grünflächen/ Kompensationsmaßnahmen:

Fertigstellungspflege: 1 Jahr, mähen, wässern; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen
Entwicklungspflege: 3 Jahre, mähen; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen

Stadt Bonndorf im Schwarzwald

**ÖRTLICHE
BAUVORSCHRIFTEN**

zum Bebauungsplan

„BREITENFELD/ III. BAUABSCHNITT“,

Gemarkung Bonndorf

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Örtliche Bauvorschriften	
2.1	Dachgestaltung	2
2.2	Äußere Gestaltung	2
2.3	Werbeanlagen	2
2.4	Regenerative Energien	2
2.5	Einfriedungen und Stützmauern	3
2.6	Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen	3
2.7	Niederspannungsfreileitungen	3
2.8	Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen	3

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73).

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 5 ° sind extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrassen oder Freisitze dienen. Dabei wird eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mind. 10 cm festgesetzt (Gesamtdicke des Begrünungsaufbaus). Die Dachbegrünung ist fachgerecht nach den geltenden FLL-Richtlinien herzustellen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Intensive Begrünungen sowie eine Kombination aus Begrünung und Solaranlagen sind zulässig (siehe Pflanzenliste Anlage 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen).

2.2 Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Außer Glas sind glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie nutzen.

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

2.3 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sowie Werbeanlagen in fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig. Direkt oder indirekt beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur mit Natriumdampfniederdruckleuchten oder in der Insektenverträglichkeit vergleichbaren Leuchten hergestellt werden.

2.4 Regenerative Energien (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Der Einbau von Sonnenkollektoren und Solarzellen ist zulässig. Die Potentiale zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen optimal genutzt werden.

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzenliste (Anlage 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen) heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden.

Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

Bonndorf i. Schw., 18. Februar 2013

Scharf, Bürgermeister